



## **Satzung zur Änderung der Satzung Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### **Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte II" wird um das Grundstück Flurstück Nr. Nr. 101/4, Tevesstraße 49, Stadtbibliothek erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus **dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom xx.xx.xxxx** (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann auf der Homepage der Stadt Blumberg oder während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 21.02.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 14. März 2019) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Blumberg, den xx.xx.2023

Markus Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt

geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

### **Beurkundung**

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut auf der Homepage der Stadt Blumberg am xx.xx.2023 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den xx.xx.2023

Markus Keller  
**Bürgermeister**